



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. September 2022

Kostentragung bei Leitungsverlegungen

Zweck

Dieses Merkblatt gibt Empfehlungen zur Kostentragung bei Verlegungen von öffentlichen Abwasser- oder Wasserleitungen, welche durch Grundeigentümer¹ verursacht werden. Es macht ausserdem Aussagen zu nicht mehr genutzten Leitungen.

Art der Leitungssicherung

Die Kostentragungspflicht für die Verlegung einer Leitung ist abhängig von der Art der Leitungssicherung:

- Ist die Leitung öffentlich-rechtlich gesichert², sind die Überbauungsvorschriften massgebend. Nach den Muster-Überbauungsvorschriften³ trägt der Verursacher der Leitungsverlegung die Kosten.
- Ist die Leitung zwar mit einer Überbauungsordnung gesichert², aber fehlt in den Überbauungsvorschriften eine Regelung, ist das kommunale Abwasserentsorgungs- oder Wasserversorgungsreglement massgebend. Nach den Muster-Reglementen⁴ trägt der Verursacher der Leitungsverlegung die Kosten.
- Ist die Leitung privatrechtlich (mit Dienstbarkeit) gesichert, richtet sich die Kostentragung nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 742 ZGB) sowie der Regelung im Dienstbarkeitsvertrag.
- Ist die Leitung ungesichert und liegen keine vertraglichen Vereinbarungen vor, trägt in der Regel der Leitungseigentümer die Kosten.
- Spezialfall Notleitung (nur bei privaten Leitungen möglich)⁵
- Fazit: In den meisten Fällen hat die Kosten zu tragen, wer die Verlegung einer Leitung verursacht (Verursacherprinzip). Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Wege, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Verursacherprinzip mit Vorteilsanrechnung

Dem Leitungseigentümer, dessen Leitung nach dem Verursacherprinzip auf Kosten des Grundeigentümers verlegt wird, können durch die Leitungsverlegung Vorteile erwachsen. Beispiele dafür sind (Liste nicht abschliessend):

- Die neuverlegte Leitung hat einen grösseren Durchmesser.

¹ Ist der Leitungseigentümer Verursacher der Verlegung, trägt er die Kosten.

² Öffentlich-rechtliche Sicherung ist nur bei öffentlichen Leitungen möglich.

³ Einsehbar auf der Homepage des AWA

⁴ ebenda

⁵ Wurde die Leitung als Notleitung erstellt, hat in der Regel der Leitungseigentümer für die Verlegungskosten aufzukommen (Art. 693 Abs. 2 ZGB).

- Die zu verlegende Leitung ist sanierungsbedürftig, bzw. es steht ein altershalber Ersatz an.
- Die zu erwartende Restnutzungsdauer basierend auf Alter und Zustand der zu verlegenden Leitung ist unwesentlich.
- Der Wiederbeschaffungswert der Leitung sinkt wegen einer kürzeren neuen Leitungsführung.

Wenn dem Leitungseigentümer durch die Leitungsverlegung in Bezug auf Kosten oder Kapazität ein **deutlicher**⁶ Mehrwert entsteht, empfiehlt das AWA die Vorteilsanrechnung. Gemäss dieser finanziert der Leitungseigentümer die Verlegung der Leitung im Umfang seines Vorteils mit.

Kriterien zur Vorteilsanrechnung

Die monetäre Bestimmung der Höhe des Vorteils hängt vom Einzelfall ab. Daher ist eine allgemeine Formel zur Berechnung der anrechenbaren Kosten nicht zweckmässig. Die Festlegung des Kostenanteils ist Verhandlungssache. Das AWA empfiehlt, folgende Kriterien bei der Bestimmung zu berücksichtigen:

- Alter resp. erwartete Restnutzungsdauer der Leitung
Bemerkung: Die statistische Lebensdauer einer Leitung (heute wird i. A. mit 80 Jahren gerechnet) ist ein «rein rechnerisches Konstrukt». Denn auch eine alte Leitung kann noch über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg ihre Funktion vollumfänglich erfüllen. Eine intakte Leitung, die in gutem Zustand ist, wird in der Praxis nicht ohne Grund ersetzt. Im Abwasser werden Leitungen bei Bedarf laufend innensaniert. Diese Sanierungen erhöhen die Lebensdauer meistens ebenfalls.
- Zustand der Leitung
Bemerkung: Je schlechter der Zustand der Leitung, desto grösser ist der Vorteil, den der Leitungseigentümer durch die Verlegung erlangt.
- Geplante Massnahmen gemäss GEP/GWP
Bemerkung: Ist die Verlegung der Leitung kurz- oder mittelfristig geplant, wird diese durch den bauenden Grundeigentümer aber geringfügig vorgezogen, so kann von einem Vorteil ausgegangen werden.
- Wiederbeschaffungswert der Leitung
Bemerkung: Der Wiederbeschaffungswert der Leitung sinkt in der Regel, wenn die Leitung durch die Verlegung kürzer wird. Häufiger dürfte jedoch der andere Fall sein: Der Wiederbeschaffungswert der Leitung steigt mit der Verlegung, da die Leitung länger wird. Das sind zwar keine direkten Verlegungskosten, doch vermindert ein höherer Wiederbeschaffungswert den allfälligen Vorteil der Leitungsverlegung für den Leitungseigentümer.

Rückbau nicht mehr genutzter Leitungen

Nicht mehr genutzte Leitungen bleiben in der Regel im Boden.⁷ Oftmals wäre ein Rückbau mit unnötigen Eingriffen in die Umgebung verbunden, z. B. bei der Verlegung einer Leitung aus dem Gewässerraum (sofern nicht gleichzeitig wasserbauliche Massnahmen umgesetzt werden).

Da bei einem späteren Bauvorhaben die durch den Rückbau der Leitung verursachten zusätzlichen Kosten in der Regel sehr gering sind, ist eine Vereinbarung zur Kostentragung nicht zwingend. Das AWA empfiehlt, die Kostentragung im Einzelfall festzulegen.

⁶ Nur wenn der Vorteil so gross ist, dass seine Nichtberücksichtigung unverhältnismässig erscheint, kann von einem deutlichen Vorteil gesprochen werden.

⁷ In Schutzzonen sind diese mit unverschmutztem Material zu verfüllen und dicht zu verschliessen.